



KSV Linzgau Taisersdorf e.V., Im Winkel 1a, 88696 Taisersdorf

Vereinsanschrift:

**An
Gemeinde Owingen**

KSV Linzgau Taisersdorf e.V.
Stephan Endres
Im Winkel 1a
88696 Taisersdorf

**und alle
Vorstandsmitglieder, Übungsleiter
und Sportler**

☎ +49 170 2218122
✉ stephan.endres@ksv-taisersdorf.de
🌐 www.ksv-taisersdorf.de

Taisersdorf, den 20.09.2021

Hygienekonzept des KSV Linzgau Taisersdorf für den Trainingsbetrieb

Der Gesetzgeber verpflichtet Betreiber oder Anbieter einer Sportstätte ein Hygienekonzept zum Schutz gegen des Virus SARS-CoV-2 zu erstellen und umzusetzen. Diese Bestimmungen werden zum 16.09.2021 durch die 11. Auflage der Corona-Verordnung geändert. Sportvereine müssen sich an die entsprechenden Vorgaben halten, um eine Ausbreitung des Corona-Virus zu vermeiden.

Der KSV Linzgau Taisersdorf e.V. passt sein Hygienekonzept auf die vom 15. September 2021 (in der ab 16. September 2021 geltenden Fassung) erlassenen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg an.





I. Rechtliche Grundlage

Die rechtlichen Grundlagen für den Trainingsbetrieb bilden folgende Verordnungen:

11. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 16. September 2021 geltenden Fassung) erlassenen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV)

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport)



II. Allgemeines

1. Teilnahmevoraussetzungen: Ausschluss vom Training
 - a. Personen, die einer Absonderungspflicht (Quarantäne) in Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, dürfen NICHT am Training teilnehmen.
 - b. Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, dürfen NICHT an Training teilnehmen.
 - c. Personen die positiv auf das Virus getestet wurden, dürfen NICHT an Training teilnehmen.
2. Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an der Veranstaltung erlaubt!
 - a. Die Teilnahme an Veranstaltungen im Innen- und Außen-Bereich ist nur mit einem aktuellen negativen COVID-19 Test erlaubt (nicht älter als 24h, bei Schülern 60h). Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre, sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen. (3G – Voraussetzung)
Richtlinie hierfür sind §§ 4 bis 6 der CoronaVO.
 - b. Ab der Warnstufe werden nur noch PCR-Test akzeptiert
 - c. In der Alarmstufe dürfen nur noch genesene und geimpfte Personen Teilnehmen.



3. Hygiene- und Trainingsregeln
 - a. Es darf nun auch ein ringerspezifisches Mattentraining abgehalten werden. Dabei soll auf feste Trainingspaare geachtet werden (Gewichtsklassen Partner).
 - b. Wo immer möglich ist ein Abstand von 1,5m zu Anderen einzuhalten, besonders auf den Verkehrswegen (Sicherheitsabstand).
 - c. Begrüßungsgesten wie Händeschütteln sind zu vermeiden.
4. Das Konzept wird in der Halle ausgehängt und den betroffenen Personen (Vorstandschafft, Übungsleiter, verantwortliche Person nach Punkt VIII) ausgehändigt und ggf. unterwiesen oder bestellt.



III. Zugang zur Ringerhalle Taisersdorf

1. Zutritt in die Ringerhalle ist in den Punkt II. Abs. 1 und 2 geregelt.
2. Wo immer möglich ist ein Abstand von 1,5m zu Anderen einzuhalten, besonders auf den Verkehrswegen (Sicherheitsabstand).
3. In der Ringerhalle besteht Maskenpflicht ! Die Maske kann beim Sporttreiben abgelegt werden.
4. Hände sind beim Eintreten zu desinfizieren.
5. Der Zugang zur Ringerhalle erfolgt über die übliche Eingangstür. Diese kann auch wieder als Ausgang benutzt werden.
6. Entsprechende Hinweisschilder werden an der Ringerhalle angebracht.

IV. Umkleiden und sanitäre Einrichtungen

1. Die Umkleideräume und zugehörigen Duschen dürfen mit Sicherheitsabstand genutzt werden.
2. Die Frauen- und Männertoiletten dürfen mit Sicherheitsabstand benutzt werden. Nach Benutzung der Toiletten sind die Hände mit Seife zu reinigen.
3. In den Umkleiden und in der Ringerhalle besteht Maskenpflicht !
4. Wo immer möglich ist ein Abstand von 1,5m zu Anderen einzuhalten (Sicherheitsabstand).
5. Entsprechende Hinweisschilder werden an den Toiletten, Umkleiden und Duschen angebracht.



V. Training in der Ringerhalle und Krafraum

1. Während des Trainings sind die Fenster in Ringerhalle und Krafraum zu öffnen, um eine ausreichende Belüftung sicherzustellen.
2. Es ist an allen Geräten ein Handtuch unterzulegen.
3. Die verwendeten Sportgeräte und die Ringermatte sind nach jeder Trainingseinheit zu reinigen. Reinigungsmittel wie z.B. Feuchttücher / Desinfektionstücher werden bereitgestellt.
4. Im Krafraum und in der Ringerhalle besteht Maskenpflicht! Die Maske kann beim Sporttreiben abgelegt werden.
5. Wo immer möglich ist ein Abstand von 1,5m zu Anderen einzuhalten (Sicherheitsabstand).
6. Entsprechende Hinweisschilder werden in der Ringerhalle und Krafraum angebracht.



VI. Training auf dem Sportplatz

1. Wo immer möglich soll ein Sicherheitsabstand von 1,5m zwischen allen anwesenden Personen eingehalten werden.

VII. Saunabetrieb

1. Sitz- und Liegemöglichkeiten innerhalb der Sauna sind durch Textilien, insbesondere Handtücher, so abzudecken, dass kein Hautkontakt zu der Sitz- oder Liegefläche entsteht.
2. Das Veredeln der Luft im Rahmen von Aufgüssen ist untersagt!
3. Nach der jeder Benutzung ist die Sauna mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen und die Türe zur Belüftung zu öffnen.
4. Wo immer möglich ist ein Abstand von 1,5m zu Anderen einzuhalten (Sicherheitsabstand).
5. Entsprechende Hinweisschilder werden in der Ringerhalle und im Krafraum angebracht.

VIII. Verantwortliche Person, Dokumentation

1. Verantwortliche Person
 - a. Für jedes Training wird eine verantwortliche Person bestimmt (i.d.R. der Übungsleiter), die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist.
 - b. Die verantwortliche Person muss vorher durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch eine vom 1. Vorsitzenden benannte Person (z.B. Sportlicher Leiter) unterwiesen worden sein.
 - c. Eine verantwortliche Person, die einen Kurs zur Durchführung eines Antigentest unterwiesen, bzw. geschult ist, kann vor Beginn des Trainings einen Corona-Test bei den Trainingsteilnehmern durchführen und dokumentieren (Teilnahmenachweis des Kurses ist erforderlich).



2. Dokumentation
 - a. Die verantwortliche Person muss nachfolgende Daten protokollieren. Hierfür wird für jedes Training bzw. für jede Trainingsgruppe ein Formblatt zur Verfügung gestellt, dass nach dem Training in einem im Wandschrank der Ringerhalle bereitgestellten Ordner abgeheftet wird.
 - i. Datum
 - ii. Trainingsstätte (Ringerhalle, Sportplatz, Krafraum)
 - iii. Name und Vorname jedes Trainingsteilnehmers sowie Beginn und Ende des Besuchs
 - iv. Überprüfung 3G
 - v. Die Verantwortliche Person bestätigt die Korrektheit des Protokolls durch Unterschrift
 - vi. Telefonnummer und Adresse müssen nicht erfasst werden, da diese Daten bereits in der Mitgliederverwaltung vorliegen
 - b. Kontaktverfolgung kann auch mittels Luca-App im Trainings erfolgen, 3G Kontrolle erfolgt über die verantwortliche Person.
3. Befugnisse und Pflichten der verantwortlichen Person
 - a. Die verantwortliche Person muss Trainingsbesucher vom Training verweisen, wenn die Voraussetzungen entsprechend dem Punkt II Abs 1. eine Teilnahme ausschließen
 - b. Die Übungsleiter müssen den Trainingsbetrieb mit den Aktiven bzw. den Eltern der Schüler so abstimmen, dass Trainingsbesucher entsprechend Punkt II Abs. 1. nicht zum Training erscheinen.
 - c. Außerdem muss die verantwortliche Person stets prüfen, ob genügend Hygienemittel (Feuchttücher/Desinfektionsmittel für die Reinigung der Sportgeräte, sowie Seife und Papierhandtücher in den Toiletten) verfügbar sind. Bei drohender Knappheit ist unverzüglich der Gerätewart oder der Hallenwart zu informieren.



IX. Inkrafttreten und Gültigkeit

1. Das Konzept tritt frühestens zum 16.08.2021 nach Bestätigung durch die Gemeinde Owingen in Kraft. Erst dann ist ein Trainingsbetrieb möglich.
2. Änderungen in den Corona-Verordnungen ersetzen die Vorgaben in diesem Konzept. Erst nach Überarbeitung kann dann der Trainingsbetrieb fortgeführt werden.

Mit sportlichen Grüßen


Stephan Endres
[1. Vorsitzender]

